



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Zulassung zum Studienfach
- § 4 Aufbau des Studienfachs
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studienfachübersicht Sport im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

(1) Im Studienfach Sport werden folgende Kompetenzen erworben: Fachkompetenzen durch die Aneignung naturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher, sportmedizinischer, trainings- und bewegungswissenschaftlicher Grundlagen des Sports.

(2) Der Erwerb methodisch-praktischer Handlungskompetenzen und sportbezogener Kenntnisse in den Bewegungsfeldern.

(3) Der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen für unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen des Schulsports.

§ 3 Zulassung zum Studienfach

In das Studienfach Sport kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 RStPOLS verfügt und die erfolgreiche Teilnahme an der Sporteignungsprüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelor-Teilstudiengänge Sportwissenschaft (60, 90 und 120 Leistungspunkte) sowie für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung nachweist.

§ 4 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (V) bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

- b. Übung (Ü) dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
- c. Seminar (S) dient der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Projekt (Pi) soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln der Studierenden. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Methodisch-praktische Übung (MPÜ) vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse der Sportarten bzw. Bewegungsfelder insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Bewegungs-, Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen;
- f. Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen durch Lehrversuche, Hospitationen und Reflexion von Unterrichtsbeobachtungen erste fachdidaktische Erfahrungen ermöglichen;
- g. Schulpraktika (SP) dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;
- h. Blockseminar ist eine Lehrveranstaltung in der begründet in zeitlich kompakter Form von Studierenden fachwissenschaftliche Methoden und Verfahren vor allem anwendungsbezogen vermittelt werden.
- i. Tutorium begleitet Vorlesungen und Seminare und vertieft behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 6 Anwesenheitspflicht

(1) Eine Anwesenheitspflicht besteht bei der Lehrveranstaltungsart „Methodisch-praktische Übung (MPÜ)“. Die Pflicht der regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht für die „Methodisch-praktische Übung“ in den Modulen Leichtathletik/Schwimmen, Gerätturnen/Gymnastik/Tanz, Spielen I & II, Sport und Bewegung in der Natur und Kampfsport/Fitnesssport.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ liegt vor, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80% der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Zum Nachweis der Anwesenheit ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Wenn keine regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ vorlag, wird die bzw. der Studierende im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Modulteilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung „Methodisch-praktische Übung“ in dem betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.

§ 7 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Sport sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten;
- b. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- c. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;
- d. Sportpraktisches Testat: Es werden Bewegungs- und Handlungskompetenzen nach Abschluss einer methodisch-praktischen Übung überprüft (Dauer 30 bis 45 Minuten);
- e. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 30 bis 45 Minuten);
- f. Lehrprobe: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 5 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch-didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw. Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- b. Mündliche Prüfung: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 20 bis 30 Minuten; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten;
- d. Sportpraktische Prüfung: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
- e. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von max. 15 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;
- f. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge.

(4) Gemäß § 20 Abs. 1 RStPOLs wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Sport bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 5) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 11, S. 47) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/27 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 5) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 11, S. 47) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersichten

Studienfachübersicht Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
SPO.00917	Bewegungswissenschaft- liche und biomechani- sche Grundlagen	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	nein/ benotet	1.
SPO.06380	Gerätturnen/Gymnastik/ Tanz	Nein	5	5	Nein	Nein	T1: Klausur T2: Sport- praktische Prüfung Gerätturnen T3: Sport- praktische Prüfung Gymnas- tik/Tanz	ja	1. und 2.
SPO.02829	Grundlagen der Sport- pädagogik und Sportge- schichte	Nein	3	5	Nein	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	ja	1. und 2.
SPO.07116	Leichtathletik/Schwimms- port	Nein	6	5	Nein	Nein	T1: mündl. Prüfung oder Klau- sur T2: Sport- praktische Prüfung	ja	1. und 2.

							Leichtathle- tik T3: Sport- praktische Prüfung Schwimmen		
SPO.07111	Spielen I	Nein	5	5	Nein	Nein	T1: Sport- praktische Prüfung 1 T2: Sport- praktische Prüfung 2	nein/ benotet	1. und 2.
SPO.02834	Didaktik des Schulsports	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3. und 4.
SPO.05218	Grundlagen der Sport- psychologie und Sportso- ziologie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	nein/ benotet	3. und 4.
SPO.07112	Spielen II	Ja	6	5	Nein	Nein	T1: mündl. Prüfung oder Klau- sur T2: Sport- praktische Prüfung 1 T3: Sport- praktische Prüfung 2	ja	3. und 4.
SPO.06382	Sport und Bewegung in der Natur	Ja	5	5	Nein	Nein	T1: Klausur T2: Sport- praktische Prüfung	ja	3. und 4.
SPO.02827	Trainingswissenschaftli- che und sportmedizin- sche Grundlagen	Nein	5	5	Ja	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	nein/ benotet	3. und 4.

SPO.08795	Schulpraktikum Sport	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikums- bericht	nein	5. und 6.
SPO.07114	Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	5. und 6.
SPO.07117	Kampfsport/Fitnesssport	Nein	6	5	Nein	Nein	T1: mündl. Prüfung oder Klausur T2: Sportpraktische Prüfung Kampfsport T3: Hausarbeit Fitnesssport	ja	5. und 6.
SPO.02835	Schulpraktische Übungen	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	nein	5. und 6.
SPO.02830	Angewandte sozialpsychologische Aspekte	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6. oder 7. und 8.
SPO.02826	Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	6.
SPO.07113	Diversität und Heterogenität im Schulsport	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	nein/ benotet	6. und 7.
SPO.02828	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	7. und 8.
SPO.02837	Sport in der gymnasialen Oberstufe	Ja	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Projektarbeit	nein	8.

T1 = Modulteilleistung 1

T2 = Modulteilleistung 2

T3 = ...

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO.

Vier der fünf bestbenoteten Fachpraxis-Module haben einen Anteil an der Abschlussnote (examensrelevant): Leichtathletik/Schwimmsport, Gerätturnen/Gymnastik/Tanz, Kampfsport/Fitnesssport, Sport und Bewegung in der Natur, Spielen II.

Studienfachübersicht Sport im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
SPO.00917	Bewegungswissenschaft- liche und biomechani- sche Grundlagen	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	nein/ benotet	1.
SPO.06380	Gerätturnen/Gymnastik/ Tanz	Nein	5	5	Nein	Nein	T1: Klausur T2: Sport- praktische Prüfung Gerätturnen T3: Sport- praktische Prüfung Gymnas- tik/Tanz	ja	1. und 2.
SPO.02829	Grundlagen der Sport- pädagogik und Sportge- schichte	Nein	3	5	Nein	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	ja	1. und 2.
SPO.07116	Leichtathletik/Schwimms- port	Nein	6	5	Nein	Nein	T1: mündl. Prüfung oder Klau- sur T2: Sport- praktische Prüfung Leichtathle- tik T3: Sport-	ja	1. und 2.

							praktische Prüfung Schwimmen		
SPO.07111	Spielen I	Nein	5	5	Nein	Nein	T1: Sport- praktische Prüfung 1 T2: Sport- praktische Prüfung 2	nein/ benotet	1. und 2.
SPO.02834	Didaktik des Schulsports	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3. und 4.
SPO.05218	Grundlagen der Sport- psychologie und Sportso- ziologie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	nein/ benotet	3. und 4.
SPO.07112	Spielen II	Ja	6	5	Nein	Nein	T1: mündl. Prüfung oder Klau- sur T2: Sport- praktische Prüfung 1 T3: Sport- praktische Prüfung 2	ja	3. und 4.
SPO.06382	Sport und Bewegung in der Natur	Ja	5	5	Nein	Nein	T1: Klausur T2: Sport- praktische Prüfung	ja	3. und 4.
SPO.02827	Trainingswissenschaftli- che und sportmedizinische Grundlagen	Nein	5	5	Ja	Nein	mündl. Prü- fung oder Klausur	nein/ benotet	3. und 4.
SPO.08795	Schulpraktikum Sport	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikums- bericht	nein	5. und 6.

SPO.07117	Kampfsport/Fitnesssport	Nein	6	5	Nein	Nein	T1: mündl. Prüfung oder Klausur T2: Sportpraktische Prüfung Kampfsport T3: Hausarbeit Fitnesssport	ja	5. und 6.
SPO.02835	Schulpraktische Übungen	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	nein	5. und 6.
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtbereich Theoriefelder (2 aus 3)									
SPO.02830	Angewandte sozialpsychologische Aspekte	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6. oder 7. und 8.
SPO.02826	Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	6.
SPO.02828	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	7. und 8.
Wahlpflichtbereich Fachdidaktik (1 aus 2)									
SPO.07114	Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	5. und 6.
SPO.07113	Diversität und Heterogenität im Schulsport	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	ja	6. und 7.

T1 = Modulelleistung 1

T2 = Modulelleistung 2

T3 = ...

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO.

Drei der fünf bestbenoteten Fachpraxis-Module haben einen Anteil an der Abschlussnote (examensrelevant): Leichtathletik/Schwimmsport, Gerätturnen/Gymnastik/Tanz, Kampfsport/Fitnesssport, Sport und Bewegung in der Natur, Spielen II